

# Datenschutzordnung für die Solidarische Gemeinde Reute - Gaisbeuren e.V.



## Präambel

Die Solidarische Gemeinde Reute - Gaisbeuren e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der europäischen Union (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## 1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern, sowohl automatisiert als auch nichtautomatisiert, in einem Dateisystem (z.B. Mitgliederanträge, Stammbblätter, Profilbögen oder ausgedruckte Listen). Dieses wird von einem externen Auftragnehmer bereitgestellt (gemäß gesonderter Vereinbarung). Darüber hinaus werden im Einvernehmen mit Personen, Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## 2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft und der Mitarbeit verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten: Geschlecht, Vor- Nachname, Anschrift, (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Familienstand, Beschäftigungsverhältnis, Datum des Vereinseintritts, Bankverbindung und ggfs. Tel-Nr. - E-Mail-Adresse sowie Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2. Jedes Vereinsmitglied und jeder Mitarbeiter hat insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

## 3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, Presse und in Internetauftritten veröffentlicht bzw. bekanntgegeben. Die Veröffentlichung von Fotos / Videos erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden Daten von Vorstandsmitgliedern mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. veröffentlicht.

#### **4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Da im Verein weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, ist ein Datenschutzbeauftragter nicht erforderlich. An seiner Stelle wird ein Datenschutzbearbeiter bestellt (**siehe Anlage 2**).

#### **5. Verwendung und Herausgabe von Mitglieder- /Mitarbeiterdaten- und listen**

Listen von Mitgliedern und Mitarbeitern werden nur zur Verfügung gestellt, wenn und soweit es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

#### **6. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **7. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten.

#### **8. Löschen nicht mehr benötigter Daten**

Daten von ehemaligen Mitgliedern und Mitarbeitern sind unverzüglich nach Kenntnisnahme auf geeignete Art und Weise durch den Verein zu löschen. Ausgenommen sind Daten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

#### **9. Arbeits- und Aufgabenübersicht des Funktionspersonals (siehe Anlage 2).**

Kann von den Mitgliedern in der Anlaufstelle eingesehen werden.

#### **10. Fortschreibung der Datenschutzordnung**

Der Verein (Vorstand) ergänzt laufend die Datenschutzordnung aufgrund rechtlicher Änderungen und neuer Erkenntnisse und schreibt sie fort.

## 11. Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die aufgrund ihrer Funktion personenbezogene Daten be- und verarbeiten sowie an Dritte weiterleiten sind alle zwei Jahre vom Vorstand über die Datenschutzordnung zu belehren (**siehe Anlage 3**).

Diese Belehrung ist vom Belehrenden und vom Belehrteten zu unterschreiben und vom Verein in geeigneter Weise aufzubewahren und nachzuweisen.

## 12. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 24.04.2025 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Bad Waldsee-Reute, den 24.04.2025

Vorstandsvorsitzende  
Elke Müller

.....

2.Vorstand  
Achim Strobel

.....

Stand: 24.04.2025